

# Satzung der Deutschen Synästhesie-Gesellschaft e.V.

Letzte Änderung am 24.07.2010

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen „Deutsche Synästhesie-Gesellschaft e. V.“, im folgenden Verein genannt.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweckbestimmung

2.1 Zweck des Vereins ist die Aufklärung über das Wesen von Sinneswahrnehmungen, die Kommunikation von synästhesiebegabten Menschen und die wissenschaftliche Erforschung der Grundlagen der Synästhesie.

Schwerpunkt der Aktivitäten des Vereins liegen auf dem Gebiet der Kunst und der Pädagogik.

2.2 Der Verein stellt Sachmittel und Zuwendungen bereit für die wissenschaftlichen und kommunikativen Zwecke wie Synästhesiekonferenzen, Kongresse und für die Erstellung von Medienmaterialien (Broschüren, Zeitschriften, Filme, pädagogische Materialien).

2.3 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2.4 Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen, sektiererischen oder militärischen Zwecke.

## §3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit, gemäß §2 der Satzung, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO) / in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

3.3 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.4 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

3.5 Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in §3.1 gegebenen Rahmens erfolgen.

## §4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

4.2 Personen mit sektiererischen, rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.4 Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

4.5 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4.6 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

4.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

6.2 Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.4 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs (Kalenderjahrs) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Quartale in Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Sämtliche durch Mahnung und nicht bezahlte Quartalsbeiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

6.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

7.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9, §10 und §11 der Satzung),
- b) der Vorstand (§12 der Satzung).

## **§9 Mitgliederversammlung**

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereines schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

9.3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorstands,
- b. Bericht der Kassenprüfer,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Wahl des Vorstands,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,

- f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

9.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird; dem Antrag der Mitglieder muss der Zweck und die Gründe bzw. der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand oder sein Stellvertreter fungiert als Versammlungsleiter. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

10.1 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10.4 Abstimmungen über Personalentscheidungen erfolgen geheim, alle weiteren nach Bedarf.

10.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von §9.4 eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

11.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

11.2 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §11.1 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen oder die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

11.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Entlastung des Vorstands;
- b) Entgegennahme und Beratung des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes;
- c) Entscheidung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines;
- d) Beschließung der Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines;
- e) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- f) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

11.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über

- a) Gebührenbefreiungen;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Aufgaben des Vereines;
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- e) Notwendigkeit eines hauptamtlichen Vereinsmitarbeiters.

11.5 Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

## **§12 Vorstand**

12.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a. der/die erste Vorsitzende,
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c. der/die SchatzmeisterIn und
- d. der/die SchriftführerIn und
- e. zwei stimmberechtigte und vertretungsberechtigte Beisitzer

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

12.2 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

12.3 Die Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

12.4 Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

12.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§13 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei

insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§14 Auflösung des Vereins**

14.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in §15.2 der Satzung genannten steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft zu überführen.

## **§15 Vereinsfinanzierung**

15.1 Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) Zuwendungen Dritter;
- d) Entgelte aus den Tätigkeiten gemäß der Zweckbestimmung des Vereins (§2);
- e) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen.

15.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an UNICEF, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§16 Inkrafttreten**

16.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.07.2010 in Neu-Ulm beschlossen.

Der Vorstand